



## **Ordnung**

der German Graduate School of Management and Law gGmbH  
Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule,  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und  
zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

In Anlehnung an §3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 Nr. 1) in der Fassung vom 01. April 2014, zuletzt geändert und vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), erlässt der Senat der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule (nachfolgend: German Graduate School of Management and Law), die folgende Ordnung:

### **Präambel**

- (1) Die German Graduate School of Management and Law trägt gemäß ihrer Grundordnung Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Lehre und Nachwuchsförderung sind unmittelbar mit der Forschung verbunden und die Leistungskraft der German Graduate School of Management and Law in der Forschung hängt wesentlich von der intellektuellen Leistungsfähigkeit ihrer Nachwuchswissenschaftler ab. Daher ist die German Graduate School of Management and Law bestrebt, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und zu fördern und nicht durch ein Übermaß an Regularien zu verhindern.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung trifft die German Graduate School of Management and Law jedoch im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, um die Wahrung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen. Hierzu gibt die German Graduate School of Management and Law sich selbst die vorliegende Ordnung.
- (3) Diese Ordnung basiert auf den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>1</sup> sowie der Empfehlungen des Plenums der Hochschulrektorenkonferenz<sup>2</sup> zum „Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“. Formulierungen aus diesen Empfehlungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Ordnung eingegangen.

---

<sup>1</sup> Vgl.: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Erste Auflage 1998, erweiterte Auflage 2013 und Ergänzungen der Empfehlungen Juli 2013.

<sup>2</sup> Vgl.: Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998 zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen und Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg.

## **Abschnitt 1: Gute wissenschaftliche Praxis**

### **§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die German Graduate School of Management and Law verpflichtet sich unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, sie allen ihren Mitgliedern bekanntzugeben und diese darauf zu verpflichten. Diese Regeln sind fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, um deren Aktualität zu gewährleisten. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- a. Die folgenden Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:
  - i. „Lege artis“ zu arbeiten.
  - ii. Resultate zu dokumentieren.
  - iii. Alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln.
  - iv. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
- b. Die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen.
- c. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- d. Die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten.
- e. Wissenschaftliche Veröffentlichungen.

### **§ 2 Organisation**

Die Leitungsorgane der German Graduate School of Management and Law tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

### **§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt an der German Graduate School of Management and Law besondere Aufmerksamkeit. Die German Graduate School of Management and Law entwickelt hierzu Grundsätze für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten und verpflichtet diese darauf.

### **§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien**

Die German Graduate School of Management and Law legt alle Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

### **§ 5 Sicherung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen werden auf haltbaren und gesicherten Datenträgern in der Institution, wo sie entstanden sind, zehn Jahre lang aufbewahrt.

### **§ 6 Autorschaft bei Publikationen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Wissenschaftliche Zeitschriften**

Wissenschaftliche Zeitschriften, Herausgeberschaften und sonstige Sammelwerke sollen in ihren Autorenrichtlinien erkennen lassen, dass sie sich im Hinblick auf die Originalität eingereicherter Beiträge und die Kriterien für die Autorschaft an der besten international üblichen Praxis orientieren. Gutachter eingereicherter Manuskripte sollen auf Vertraulichkeit und auf Offenlegung von Befangenheit verpflichtet werden.

## **Abschnitt 2: Wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **§8 Zuständigkeit**

- (1) Die German Graduate School of Management and Law wird jedem schwerwiegenden Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.
- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten durch die zuständigen Organe die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen.
- (3) Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Ordnung ersetzt und verhindert nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren, z.B. sonstige akademische Verfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren. Diese Verfahren werden im gegebenen Einzelfall von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

### **§ 9 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle an der German Graduate School of Management and Law wissenschaftlich Tätigen, insbesondere in Forschung und Lehre. Hierzu gehören insbesondere (*Verbum hoc, si quis' tam masculos quam feminas complectitur*): Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, (Privat-) Dozenten, Studierende<sup>3</sup>, Promovierende sowie Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.
- (2) Für diesen Personenkreis findet die Ordnung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der German Graduate School of Management and Law beschäftigt sind, sie aber von einem Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der auf ihrer dortigen Tätigkeit beruht oder die betroffenen Arbeiten oder Leistungen an der German Graduate School of Management and Law entstanden sind und die Ordnung zu dem Zeitpunkt des vorgeworfenen Fehlverhaltens bereits in Kraft war.

---

<sup>3</sup> Hiervon unberührt sind die Vorschriften und Verfahren zu Prüfungsleistungen von Studierenden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatliche anerkannte Hochschule, vom 12.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei der wissenschaftlichen Arbeit gegen die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis bewusst oder grob fahrlässig verstoßen wird.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
  - a. Falschangaben, insbesondere
    - v. das Erfinden von Daten;
    - vi. das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung.
    - vii. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
  - b. Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere
    - i. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze;
    - ii. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - iii. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - iv. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - v. die Verfälschung des Inhalts,
    - vi. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
  - c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
  - d. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware,

Software, oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

- e. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - b. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - c. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - d. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (4) Falsche Anschuldigung, der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen und insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe kann ebenfalls eine Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

## **§ 11 Whistleblower**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie alle sonstigen an der GGS tätigen Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), erfahren keinerlei Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen. Die Vertrauensperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.

## **§ 12 Vertrauensperson**

- (1) Die German Graduate School of Management and Law bestellt ein Mitglied aus dem Kreis der an der GGS hauptberuflich beschäftigten Professoren als Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Vertrauensperson), sowie einen Stellvertreter. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

- (2) Die Vertrauensperson und der Stellvertreter werden vom Vorstand auf Vorschlag des Senats benannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu Vertrauenspersonen sollten nur Persönlichkeiten gewählt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vorstandsmitglied oder als Dienstvorgesetzte, gezwungen sind. Die Vertrauensperson hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Befangenheit der Vertrauensperson liegt vor, wenn sie von dieser geltend gemacht wird. Darüber hinaus liegt eine Befangenheit der Vertrauensperson vor, wenn der Angeschuldigte dies geltend macht und auch die Mitglieder der Kommission nach Anhörung der Vertrauensperson und des Angeschuldigten mehrheitlich von der Befangenheit ausgehen.
- (4) Jedes Mitglied der German Graduate School of Management and Law hat Anspruch darauf, die Vertrauensperson oder den Stellvertreter innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Namen der Vertrauensperson und des Stellvertreters werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 13 Kommission**

- (1) Die German Graduate School of Management and Law bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.
- (2) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Fakultät, einem externen Mitglied, sowie einem Studierendenvertreter, wobei mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt hat.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand auf Vorschlag des Senats benannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse



werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Die Vertrauensperson und sein Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit ausschließlich beratender Stimme an.
- (6) Weder an der Vorprüfung noch an der förmlichen Untersuchung dürfen in der Kommission Personen mitwirken, die nach eigener Auffassung in einem konkreten Fall befangen sind. Befangenheit eines Mitglieds der Kommission liegt auch dann vor, wenn der Angeschuldigte dies geltend macht und auch die übrigen Mitglieder der Kommission nach Anhörung des potentiell befangenen Kommissionsmitglieds und des Angeschuldigten mehrheitlich von der Befangenheit ausgehen. Sofern dies im konkreten Fall erforderlich ist, wird das befangene Mitglied der Kommission durch einen geeigneten Vertreter in dem weiteren Verfahren ersetzt. Die Bestellung des Vertreters erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung der verbleibenden Mitglieder der Kommission.

### **Abschnitt 3:**

#### **Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

##### **§ 14 Vorprüfung**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Vertrauensperson, ggf. auch ein Mitglied der Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Alle Informationen, die die Vertrauensperson und/oder die Mitglieder der Kommission im Rahmen der Vorprüfung und der förmlichen Untersuchung hinsichtlich eines möglichen Falls wissenschaftlichen Fehlverhaltens erlangen, sind grundsätzlich streng vertraulich zu behandeln. Ausnahmen hiervor gelten nur sofern und soweit dies im Rahmen dieser Ordnung ausdrücklich geregelt ist.
- (2) Die Vertrauensperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informierenden und der Betroffenen der vom Vorstand bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

- (3) Dem Angeschuldigten wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel sowie der Namen der Mitglieder der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Angeschuldigten bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Angeschuldigten und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

## **§ 15 Förmliche Untersuchung**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Vorstand vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung. Sie prüft in unabhängiger und unvoreingenommener Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Angeschuldigten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Angeschuldigte ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (3) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Angeschuldigte sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispiels-

weise die Glaubwürdigkeit und die Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie dem Vorstand das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren förmlich eingestellt.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind dem Angeschuldigten und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## **§ 16 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wurde im Rahmen der förmlichen Prüfung nach § 15 dieser Ordnung ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft der Vorstand die im konkreten Fall zu ergreifenden geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen. Als solche kommt in schweren Fällen insbesondere der Entzug des jeweiligen akademischen Grades in Betracht, sofern dieser an der German Graduate School of Management and Law erlangt wurde.
- (2) Anschließend teilt der Vorstand – sofern nach der jeweils geltenden Grundordnung der GGS erforderlich - seinen Handlungsvorschlag allen sonstigen mit dem Vorgang zu befassenden Organen bzw. Gremien der GGS mit.

- (3) Wird der Vorschlag des Vorstandes von dem betreffenden Organ (bzw. den Organen oder Gremien) akzeptiert, ergreift der Vorstand die entsprechende Maßnahme, die jedoch in jedem einzelnen Fall unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat, gegenüber dem Angeschuldigten.
- (4) Wird der Vorschlag des Vorstandes hingegen nicht akzeptiert, hat der Vorstand einen weiteren Vorschlag zu unterbreiten, der die Gründe für die Ablehnung des jeweiligen Organs oder Gremium berücksichtigt. Sollte auch danach keine Einigkeit zu erzielen sein, entscheidet der Senat abschließend über die zu treffende Maßnahme.
- (5) Die Gremien haben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Behörden benachrichtigt werden sollen oder müssen. Die German Graduate School of Management and Law verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zu uneingeschränkter Zusammenarbeit mit allen betroffenen Stellen soweit dies rechtlich zulässig und im Hinblick auf die Belange des oder der Angeschuldigten erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (6) Soweit es darüber hinaus zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Öffentlichkeit in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (7) Schließlich prüft der Vorstand nach ordnungsgemäßer Befassung aller zuständiger Organe bzw. Gremien die Einleitung bzw. die Beantragung etwaiger arbeitsrechtlicher, zivilrechtlicher, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen, sofern diese im konkreten Fall erforderlich und verhältnismäßig sind.



#### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Senat der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule am 19.03.2015 beschlossen und ist nach Ausfertigung durch den Vorstand am 19.03.2015 in Kraft getreten. Der Senat der Hochschule hat der vorliegenden Fassung am 16.07.2015 zugestimmt.

##### **§ 18 Änderungen**

Diese Ordnung gilt zeitlich unbefristet. Änderungen sind nur durch Beschluss des Senates der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule, möglich.